

Feuerwehrgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 18. September 2008

Art. 13 Abs. 1

Besteht bei Trockenheit oder Wasserknappheit bzw. bei Veranstaltungen oder Anlässen...

Art. 15 Bst. a

a. koordiniert, regelt und überwacht die Organisation, die Ausrüstung, die Ausbildung und den Einsatz der Gemeindefeuerwehr;

Art. 16 Abs. 1 Bst. a und b

- a. die Hilfeleistung...
- b. die Unterstützung...

Art. 18 Abs. 1

¹ Der Leistungsauftrag der Gemeindefeuerwehr umfasst folgende Elemente:

- a. Kernauftrag:
 - sie rettet...
 - sie rettet...
- b. Hilfeleistungen
 - sie tritt...
 - sie kann...
- c. Dienstleistungen
 - sie kann...
- d. Hilfe in Notlagen
 - sie kann...
- e. Nachbarhilfe
 - sie hat...

Art. 18 Abs. 2 Bst. b und c

- b. die zusätzlichen Kosten,...
- c. den Sold für Angehörige...

Art. 29 Abs. 1 Einleitung und Bst. d

¹ Den Einwohnergemeinden bzw. den Wasserversorgungsgenossenschaften werden Beiträge ausgerichtet an:

- d. die Erstellung von Löschwasserreservoirs und ...

P.S.: Änderungen gegenüber dem Ergebnis der ersten Lesung vom 11. September 2008 sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

Art. 29 Abs. 2 Einleitung und Bst. a und c

² Privaten Betrieben sowie Gebäudeeigentümerinnen oder Gebäudeeigentümer können Beiträge ausgerichtet werden an:

- a. die Neuerstellung und den Ersatz von Hydranten, ohne Schieber und Zuleitungen;
- c. ...jedoch nur die Apparate, ohne Hauptleitungen des Wassers;

Art. 35 Abs. 1

¹ Gegen Verfügungen der kommunalen Kommission über Dienstpflichtent-
scheide...